



## **AUSSCHREIBUNG und DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN Basketball-Damen-2.-Liga (BD2L) 2021/22**

Die Basketball-Damen-2.-Liga 2021/22 wird als Amateurliga ausgeschrieben.

Teilnahmeberechtigt sind alle Damen-Mannschaften, welche in einem Landesverband des ÖBV gemeldet sind, unabhängig davon, ob im jeweiligen Landesverband eine Meisterschaft in dieser Klasse gespielt wird.

Die Liga wird in der Saison 2021/2022 vom ÖBV ausgeschrieben und im Auftrag des ÖBV vom StBV koordiniert. Korrespondenzen sind an die E-Mail-Adresse des StBV ([office@stbv.at](mailto:office@stbv.at)) zu richten.

Es gelten sämtliche Ordnungen des ÖBV, insbesondere Wettspiel-, Melde- und Disziplinarordnung. Bei Fragen, deren Beantwortung sich nicht aus diesen Ordnungen ergibt, sind die Ordnungen des StBV als administrierendem Verband zuständig. Führen auch diese zu keiner Klärung, obliegt die Entscheidung dem Wettspielreferenten des StBV.

Die Nennung erfolgt durch entsprechende formlose Mitteilung per E-Mail an den StBV. Mit der Nennung anerkennt der Verein die Ausschreibungskriterien.

Mit der Nennung erklärt der Verein, dass keine der im Rahmen der BD2L eingesetzten Spielerinnen zu irgendeiner Zeit während der Saison 2021/22 als Profi bei dem betreffenden oder einem anderen Verein beschäftigt ist.

Die Nenngebühr beträgt 150,-- Euro und ist an den StBV als organisierenden Verband zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet die Unkosten für die Administration, jedoch keine Lizenz-, Schiedsrichter- oder sonstigen Gebühren.

Spielerinnen, die keinen Homegrown-Status besitzen, sind, wenn sie in der Saison 2021/22, bei welchem Verein auch immer, in der BDSL (1. Liga) eingesetzt werden, in der BD2L nicht spielberechtigt. Hinsichtlich des Einsatzes von Homegrown-Spielerinnen bzw. Österreicherinnen gelten die Bestimmungen der Meldeordnung des ÖBV.

Parallel mit der Nennung zur BD2L erfolgt verpflichtend auch die Nennung zur LV-Meisterschaft, sofern eine solche durchgeführt wird. Für BD2L und LV-Meisterschaft sind unterschiedliche Mannschaftslisten erforderlich.



Alle Informationen betreffend Ansetzungen und Beglaubigungen werden auf der Homepage des StBV ([www.stbv.at](http://www.stbv.at)) veröffentlicht. Diese Homepage gilt für die BD2L als offizielles Informationsmedium betreffend Ansetzungen und Beglaubigungen.

1. Grundsätzlich wird der Bewerb in Einzelspielen ausgetragen, es besteht jedoch auch die Möglichkeit der Durchführung mehrerer Spiele an einem Tag. Auch in diesem Fall beträgt die Spielzeit 4 x 10 Minuten.
2. Der Landesverband, in dessen Wirkungsbereich ein Spiel ausgetragen wird, ist für die Ansetzung der Schiedsrichter zuständig. Der veranstaltende Verein hat daher seine Ansetzungen rechtzeitig seinem Landesverband bekannt zu geben. Verabsäumt er dies, hat er die Konsequenzen für ein aus diesem Grunde nicht zustandekommes Spiel gemäß WO/ÖBV zu tragen (Strafbeglaubigung).
3. Die Schiedsrichterkosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen jenes Landesverbandes abgerechnet, dem der veranstaltende Verein angehört. Sie sind vom veranstaltenden Verein zu tragen. Über die Abrechnungsmodalitäten entscheidet der zuständige Landesverband.
4. Bei Verstößen gegen die Disziplinarordnung (Anzeigen) ist der Rechtsreferent jenes Landesverbandes zuständig, dem der Verein, der den Verstoß begangen hat, angehört.
5. Sollten Wettspiele verlegt werden, so ist, mit Ausnahme von geschützten Terminen lt. WO/ÖBV, pro verlegtem Spiel eine Gebühr von 50,-- Euro fällig. Einer Wettspielverlegung wird vom administrierenden Verband (StBV) nur dann zugestimmt, wenn beide beteiligten Vereine schriftlich (E-Mail an den StBV) der Verlegung zugestimmt haben. Jedem Verein steht im Einklang mit der WO/ÖBV das Recht zu, Verschiebungsansuchen des Gegners ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
6. Spielverschiebungen sind bis Mitternacht des dritten dem ursprünglichen Wettspieltermin vorausgehenden Tages möglich. Später einlangende Ansuchen sind nicht zu behandeln. Spätestens bis Mitternacht des dritten dem ursprünglichen Wettspieltermin vorausgehenden Tages muss auch der von beiden Mannschaften einvernehmlich festgelegte Ersatztermin dem administrierenden Verband (StBV) bekannt gegeben werden.
7. Spielberichte sind vom veranstaltenden Verein an die Ligaadministration innerhalb von 48 Stunden per Post (Steirischer Basketballverband, Hüttenbrennergasse 37, 8010 Graz) einzusenden.
8. Bis spätestens 12:00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages muss das Ergebnis vom veranstaltenden Verein dem StBV per Whatsapp-Nachricht (0699/10757470), SMS oder per E-Mail ([office@stbv.at](mailto:office@stbv.at)) bekannt gegeben werden. Fotomaterial und Kurzberichte sind erwünscht.



9. Als Spielball ist verpflichtend definiert: SPALDING Gr. 6. Jeder Veranstalter muss verpflichtend einen Arztkoffer und Cool-Packs (Eisbeutel) für die Dauer der Veranstaltung bereitstellen.
10. Live Stats, Hallensprecher oder Musik sind nicht verpflichtend.
11. Bei allen Spielen sind die ZMS-Spielerlisten entweder ausgedruckt oder in elektronischer Form vorzulegen.
12. Für Fragen in administrativen Angelegenheiten ist der StBV zuständig.